Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen

Inhalt

VORWORT

DIE FACHHOCHSCHULREIFE UND DAS GELENKTE PRAKTIKUM

Ziele des Praktikums 4
Wer braucht ein einjähriges Praktikum? 5
Wer braucht ein halbjähriges Praktikum? 6
Wo kann ein Praktikum absolviert werden? 6
Durchführung des Praktikums 7
Anrechnung von praktischen Tätigkeiten 7

DIE PRAKTIKA

Das einjährige Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule 8
Das halbjährige einschlägige Praktikum nach der zweijährigen Berufsfachschule 8
Das Praktikum für Absolventeninnen und Absolventen der Assistentenbildungsgänge ohne Berufsabschluss 9
Das einjährige gelenkte Praktikum nach der gymnasialen Oberstufe, Waldorfschule und Externenprüfung 10

ANHANG

Anhang 1: Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife 12
Anhang 2: Mustervertrag und Bescheinigung 15
Anhang 3: Adressen der Bezirksregierungen 18

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt die Rahmenbedingungen, Durchführungsbestimmungen und inhaltlichen Anforderungen an ein Praktikum je nach Bildungsgang und beruflichem Fachbereich. Diese Regelungen sind erforderlich, um die bundesweite Anerkennung an allen Hochschulen Ihrer in Nordrhein-Westfalen erworbenen Fachhochschulreife zu gewährleisten.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife informieren und Ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen für Ihren weiteren Bildungsweg zu treffen, sei es an einer Hochschule oder im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung. Tipps, praktische Hinweise und Musterformulare unterstützen Sie bei der praktischen Durchführung des Praktikums.

Ich wünsche Ihnen in Ihrem Praktikum interessante, Ihre Berufswahlentscheidung erleichternde Einblicke in das Berufsleben!

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Fachhochschulreife und das gelenkte Praktikum[1]

Die Fachhochschulreife berechtigt zu einem Studium an einer Fachhochschule in NRW[2]. Sie besteht aus einem schulischen und einem fachpraktischen Teil. Der fachpraktische Teil zum Erwerb der Fachhochschulreife kann erworben werden:

- durch eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht
- durch eine langjährige Berufstätigkeit
- durch ein gelenktes Praktikum
- durch Tätigkeiten, die dem Praktikum gleichgestellt sind.

Es gibt zwei Formen des gelenkten Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife: das **einjährige** und das **halbjährige Praktikum.**

ZIELE DES PRAKTIKUMS

Praktika sollen die Praktikantinnen und Praktikanten auf das Berufsleben vorbereiten, die Berufswahlentscheidung absichern und gleichzeitig eine Orientierung für ein mögliches Studium bieten. Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten Einblicke in die betriebliche und berufliche Praxis. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse durch Anschauung und eigene Mitarbeit. Dabei lösen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben und lernen den Berufsalltag kennen.

1 Die in der Broschüre aufgeführten Praktika dienen ausschließlich dem Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der „Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife“ (BASS 13-73 Nr. 22.1) sowie der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.2) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Dies sind schulrechtliche Bestimmungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nummer 1 Mindestlohngesetz.

2 In einigen Bundesländern auch an Universitäten

Wichtig: **Aus der Art der praktischen Tätigkeiten ergibt sich keine Fachbindung für ein künftiges Studium.**

WER BRAUCHT EIN EINJÄHRIGES PRAKTIKUM?

Das einjährige Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife benötigen

- Schülerinnen und Schüler des zweijährigen Bildungsgangs der Fachoberschule (Klasse 11 und 12). Die Klasse 11 umfasst sowohl theoretischen Unterricht als auch das einjährige fachrichtungsbezogene Praktikum.
- Absolventinnen und Absolventen, die erfolgreich das erste Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums, des Kollegs oder des Beruflichen Gymnasiums besucht haben[3] und denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde.
- Personen, denen nach den Bestimmungen der Externenprüfung (Abitur) sowie der Prüfungsordnung für das Abitur an Waldorfschulen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde.

Die Fachhochschulreife wird auch erworben, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht oder – bei Absolventinnen und Absolventen des Abendgymnasiums oder des Kollegs – eine zweijährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

3 Gemäß der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 in der jeweils geltenden Fassung) wird der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase in allen Bundesländern – bis auf Bayern und Sachsen – anerkannt. Der Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung für die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

WER BRAUCHT EIN HALBJÄHRIGES PRAKTIKUM?

Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule am Berufskolleg, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, erhalten bei Nachweis eines halbjährigen einschlägigen Praktikums (24 Wochen) die „volle“ Fachhochschulreife. Diese Berechtigung erwirbt auch, wer statt des Praktikums eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist.

Wer die Berufsabschlussprüfung eines dreijährigen Assistentenbildungsgangs an der Berufsfachschule nicht bestanden, jedoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat, kann in Verbindung mit einem halbjährigen einschlägigen Praktikum die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen erlangen.

WO KANN DAS PRAKTIKUM ABSOLVIERT WERDEN?

Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule und der zweijährigen Berufsfachschule werden bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz von den Berufskollegs unterstützt. Das Praktikum soll in Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Tätigkeiten ausgeführt werden können. Als geeignet gelten

- anerkannte Ausbildungsbetriebe bzw. Betriebe, die zur Ausbildung berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden.

Weitere Praktikumsstellen können von derjenigen Bezirksregierung (s. Anhang 3) zugelassen werden, die für die Zuerkennung zuständig ist.

DURCHFÜHRUNG DES PRAKTIKUMS

Der Betrieb oder die Einrichtung, in dem oder in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt darüber einen Nachweis (s. Anhang 2). Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung werden nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen geregelt, die für die jeweilige Praktikumsstelle gelten.

Das Praktikum wird in der Regel ungeteilt absolviert. Ein Wechsel der Fachrichtung ist zwar zulässig, die absolvierten Zeiten können aber nicht angerechnet werden. Über Ausnahmen entscheiden die Bezirksregierungen. Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend. Das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule muss jedoch ungeteilt und in Vollzeitform absolviert werden.

Für die rechtliche Stellung der Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum während des Bildungsgangs absolvieren, gilt Nummer 6 des Runderlasses „Berufs- und Studienorientierung“ (BASS 12 - 21 Nr. 1) entsprechend: Sie bleiben während des Praktikums Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs, unterliegen aber während des Praktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien oder nach Abschluss des Bildungsgangs absolvieren, richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, die für die Praktikumsstelle gelten. Der Abschluss eines schriftlichen Praktikumsvertrages wird empfohlen (s. Anhang 2).

ANRECHNUNG VON PRAKTISCHEN TÄTIGKEITEN

Praktische Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden, wenn sie dessen Anforderungen entsprechen. Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Einzellfallprüfung. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe werden nicht angerechnet. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule ist ebenfalls nicht möglich.

Durch ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum ist es mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebes möglich, bei der für die Berufsausbildung zuständigen Kammer die Verkürzung des Berufsausbildungsverhältnisses zu beantragen.

Die Praktika

DAS EINJÄHRIGE PRAKTIKUM IN DER KLASSE 11 DER FACHOBERSCHULE

Die Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule umfasst Schulunterricht und ein fachbezogenes Praktikum. Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Der abzuschließende Praktikantenvertrag (s. Anhang 2) ist den Schulen vor dem Praktikum zur Genehmigung vorzulegen. Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die Praktikumsstelle den Praktikantinnen und Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums (s. Anhang 2). Die Praktikantinnen und Praktikanten legen diese Bestätigung der Schule vor, die nach erfolgreicher Fachhochschulreifeprüfung in der Klasse 12 das Zeugnis der Fachhochschulreife erstellt.

Das fachbezogene Praktikum dauert ein Jahr und richtet sich nach den im Anhang 1 beschriebenen Inhalten. Die Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird. Der Unterricht umfasst 480 Stunden pro Jahr. Unterrichts- und Praktikumszeiten werden von den Schulen in Abstimmung mit den Praktikumsstellen festgelegt. Der Urlaub in der Klasse 11 der Fachoberschule ist während der Schulferien zu gewähren und in Anspruch zu nehmen. Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen über die Ausbildungsabschnitte mindestens vier Berichte an. Die einzelnen Berichte werden der Praktikumsstelle zur Prüfung und Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit vorgelegt; eine inhaltliche Bewertung nimmt die Schule vor.

DAS HALBJÄHRIGE EINSCHLÄGIGE PRAKTIKUM NACH DER ZWEIJÄHRIGEN BERUFSFACHSCHULE

Die Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule erwerben die Fachhochschulreife, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist, u. a. durch ein halbjähriges einschlägiges Praktikum gemäß Anhang 1. Soweit die zusammengefassten Praktikumszeiten mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule der Schülerin oder dem Schüler die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife aus.

Wird das Praktikum nicht von der Schule organisiert, ist es Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, eine geeignete Praktikumsstelle zu finden.

Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages wird empfohlen (s. Anhang 2). Die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, prüft die Einschlägigkeit des Praktikums. Daher sollte sich die Schülerin oder der Schüler vor Aufnahme des Praktikums von der Schule beraten lassen und klären, ob es sich bei der geplanten Praktikumsstelle um Tätigkeiten handelt, die einschlägig sind. Tätigkeiten sind einschlägig, wenn sie den in Anhang 1 beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Das halbjährige Praktikum ist teilbar. Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Nachweis über alle abgeleisteten Teile des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
Auf das halbjährige einschlägige Praktikum können durch die Schule angerechnet werden:

- vier Wochen des integrierten Praktikums in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs
- bis zu vier Wochen des ergänzenden schulischen Praktikums im Differenzierungsbereich
- bis zu vier Wochen eines zusammenhängenden Praktikums während des Bildungsgangs
- weitere Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums, die unmittelbar vor Eintritt, während der Ferien oder nach Abschluss des Bildungsgangs absolviert wurden.

Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet. Bei Nachweis der Einschlägigkeit können Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst sowie Ökologisches oder Freiwilliges Soziales Jahr ganz oder teilweise anerkannt werden. Dies gilt auch für Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht und Kindererziehungszeiten. Die Anrechnung erfolgt durch die Schule, die auch die entsprechende Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife ausstellt.

DAS PRAKTIKUM FÜR ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER ASSISTENTENBILDUNGSGÄNGE OHNE BERUFSABSCHLUSS

Absolventinnen und Absolventen der dreijährigen Assistentenbildungsgänge können trotz nicht bestandener Berufsabschlussprüfung mit einem halbjährigen einschlägigen Praktikum die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule im gesamten Bundesgebiet erwerben. Können die Bildungsgänge einem Fachbereich zugeordnet werden, richten sich die Inhalte des Praktikums nach den Tätigkeiten, die in Anhang 1 beschrieben werden.

Ansonsten kann das Praktikum auch in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des absolvierten Bildungsgangs durchgeführt werden. Praktika, die bereits im Bildungsgang absolviert wurden, werden angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch die Schule, die auch die entsprechende Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife ausstellt.

DAS EINJÄHRIGE GELENKTE PRAKTIKUM NACH DER GYMNASIALEN OBERSTUFE, WALDORFSCHULE UND EXTERNENPRÜFUNG

Absolventinnen und Absolventen, die erfolgreich das erste Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums, des Kollegs oder des Beruflichen Gymnasiums besucht haben, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden. Dieser schulische Abschluss berechtigt u. a. in Verbindung mit einem einjährigen gelenkten Praktikum zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen[4]. Dies gilt ebenso wenn die Abiturprüfung nicht bestanden und der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen und nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe zuerkannt wurde.

Praktikumsbereiche
Das einjährige gelenkte Praktikum kann absolviert werden

- nach den Ausbildungsvorgaben für einen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten Beruf (im Praktikum sind den Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen des Berufs zu vermitteln)
- nach den Vorgaben des Anhangs 1 in allen Fachbereichen
- nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen, für den die Praktikantin oder der Praktikant die Zulassung beantragt.

4 Gemäß der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 in der jeweils geltenden Fassung) wird der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase in allen Bundesländern – bis auf Bayern und Sachsen – anerkannt. Der Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung für die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Wer ein Fachhochschulstudium in Nordrhein-Westfalen anstrebt, sollte sich vor dem Praktikumsbeginn beim Studentensekretariat der Hochschule über die besonderen Einschreibungsvoraussetzungen informieren. Fachhochschulen fordern in der Regel ein studiengangspezifisches Praktikum von sechs Monaten. Wer dieses Praktikum auf ein Jahr ausweitet, weist die Einschreibungsvoraussetzungen nach und erwirbt gleichzeitig die „volle" Fachhochschulreife. So kann ein halbes Jahr früher mit dem Studium begonnen werden.

Wer an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen studieren möchte, weist seine Fachhochschulreife durch die Vorlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des gelenkten Praktikums (s. Anhang 2) nach. Eine förmliche Zuerkennung der Fachhochschulreife durch die Bezirksregierungen erfolgt ausschließlich für die Personen, die an Fachhochschulen in anderen Bundesländern studieren möchten. Da die Praktikantinnen und Praktikanten keine Schülerinnen und Schüler mehr sind, gelten für sie die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen der Praktikumsstelle. Der Abschluss eines schriftlichen Praktikumsvertrages wird empfohlen (s. Anhang 2).

Anrechnung und Gleichstellung
Einschlägige praktische Tätigkeiten können von den Bezirksregierungen auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe werden nicht berücksichtigt. Einem einjährigen Praktikum sind gleichgestellt:

- die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
- ein mindestens einjähriges Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder
- ein Wehr- oder Zivildienst (inklusive der Grundausbildung) sowie der Bundesfreiwilligendienst von mindestens einem Jahr Dauer.

Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums in den vorstehenden Praktikumsbereichen angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen im Unterkapitel „Praktikumsbereiche" (Seite 10) entsprechen.

Zu beachten ist, dass sich das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Bundeslandes richtet, in dem die Fachhochschule liegt. Wer an der Fachhochschule eines anderen Bundeslandes studieren möchte, sollte sich vor Beginn des Praktikums entweder bei der Fachhochschule selbst oder bei der Kultusverwaltung des jeweiligen Bundeslandes über die Inhalte des Praktikums informieren.

Wann kann das Praktikum absolviert werden?
Das Praktikum ist für Absolventinnen und Absolventen der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu absolvieren. Das gilt ebenso für Absolventinnen und Absolventen einer Waldorfschule, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, jedoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben.

Diese Vorgabe gilt nicht für Absolventinnen und Absolventen des Abendgymnasiums, des Kollegs und für Personen, die im Rahmen der Prüfung für Externe die Abiturprüfung nicht bestanden, aber den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben. In diesen Fällen kann der praktische Teil schon vorher absolviert sein.

Nach bestandener Abiturprüfung kann innerhalb von acht Jahren ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife mit dem Nachweis des praktischen Teils der Fachhochschulreife auch die Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Bezirksregierung zuerkannt werden.

Anhang

ANHANG 1 — INHALTE DES PRAKTIKUMS ZUM ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und die gesellschaftlichen Konsequenzen betrieblicher beruflicher Handlungen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachbereichen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

FACHBEREICH AGRARWIRTSCHAFT

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Bezugsquellenanalyse und -bewertung, Vertragsgestaltung und -störungen)
- Betriebliche Prozesse in der Produktion und in der Dienstleistung (z. B. Arbeitsplanung, -durchführung und -kontrolle, Qualitätsanforderungen und -merkmale bei der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion und im Gartenbau)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. Sortimentsgestaltung, Warenpräsentation, Kundenberatung und -betreuung, Werbemaßnahmen, Dienstleistungsangebote)
- Controlling und Steuerung von Geschäftsprozessen (z. B. Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)

FACHBEREICH GESTALTUNG

- Grundtechniken der Gestaltung
- Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess:
  - Bedingungsanalyse/Briefing (z. B. Klärung der Problemlage bzw. der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung der ökonomischen, zeitlichen, personellen, materiellen und ästhetischen Bedingungen)
  - Entwicklung von Ideen und Kreativitätstechniken
  - Konzepterarbeitung (z. B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen)
  - Gestaltungsdeterminanten (z. B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept)
  - Präsentation von Gestaltungen (z. B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilen der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrags)
  - Kontrolle und Bewertung (z. B. Vergleich des Produkts mit den gesteckten Zielen, Analysieren festgestellter Abweichungen)

FACHBEREICH ERNÄHRUNG UND HAUSWIRTSCHAFT

- Organisationsaufgaben (z. B. Bedarfsermittlung, Einkauf, Warenannahme, Lagerung, Ausgabe und deren Kontrollmethoden, Grundzüge der Angebotsgestaltung von Produkten und Dienstleistungen, Herstellungsprozesse für Speisen, Getränke oder Mahlzeiten, Dienstleistungsangebote, Arbeitsplanungen und Arbeitsplatzorganisation, Qualitätsmanagement des Betriebes, Werbung für fachrichtungsspezifische Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsstrategien)
- Grundprinzipien der Hygiene- und Sicherheitsverordnungen (z. B. Hygienemaßnahmen, Sicherheitshinweise, Teilnahme an Mitarbeiterschulungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung, Überwachung der Lebensmittel-, Personal- und Betriebshygiene, Abfallentsorgungssysteme, Umweltmanagement)
- Dienstleistungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (z. B. Herstellung von Speisen und Getränken, Einsatz von betriebstypischen Geräten, Durchführung professionell geplanter Reinigungs- und Pflegemaßnahmen, Präsentation von Waren und Dienstleistungen, Ausführung von betriebstypischen Dienst- und Serviceleistungen, Raum- und Tischgestaltung)

FACHBEREICH SOZIAL - UND GESUNDHEITSWESEN

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine (z. B. Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische oder therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten bzw. Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen/rationellen Grundsätzen

FACHBEREICH TECHNIK

- Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag (z. B. ein Bekleidungsstück, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Mauerwerk, ein Möbelstück, ein Werbeprospekt)
- Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z. B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf (Werkzeuge, Maschinen, Energie), Personal-/Zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung)
- Produktions-/Fertigungsprozess (z. B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z. B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)

FACHBEREICH WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen/Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und -kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten/Dienstleistungen
- Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse
- Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z. B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)
- Personalwesen (z. B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

Über die auf Seite 12 und 13 genannten Fachbereiche hinaus können Absolventinnen und Absolventen, die nach dem Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums, des Kollegs oder des Beruflichen Gymnasiums den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, das Praktikum auch im Fachbereich Informatik absolvieren.

FACHBEREICH INFORMATIK

Das Praktikum soll in einem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik oder entsprechenden Fachabteilungen anderer Betriebe oder Einrichtungen abgeleistet werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch die Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Evaluation exemplarischer Prozesse in der Informations- und Kommunikationstechnik erwerben. Diese Prozesse beziehen sich beispielsweise auf die:

- Gegenüberstellung und den Vergleich marktgängiger Systeme der Informations- und Telekommunikationstechnik
- Auswahl informations- und telekommunikationstechnischer Systeme für Kunden oder die eigene Nutzung
- Konfiguration und Installation informations- und telekommunikationstechnischer Systeme bezüglich Hardware, Betriebssysteme, Anwendungssoftware sowie deren Vernetzung für Kunden oder die eigene Nutzung
- Erstellung von softwaregestützten Systemlösungen unter Nutzung von Software-Entwicklungswerkzeugen für Kunden oder die eigene Nutzung
- Wartung eigener kundenspezifischer informations- und telekommunikationstechnischer Systeme
- weiteren spezifischen informations- und telekommunikationstechnischen Systeme des Betriebes bzw. der Einrichtung
- Maßnahmen der Digitalisierung.

ANHANG 2 – MUSTERVERTRAG UND BESCHEINIGUNG

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen _____
und
Frau/Herrn[1] _____

geboren am _____in _____

wohnhaft in _____

(nachstehend Praktikantin oder Praktikant genannt) und dem/der[1] unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter/in[1] wird nachstehender Praktikumsvertrag über das halbjährige/einjährige[1] gelenkte Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 - 31 Nr. 1) geschlossen.

Praktikumsstätte: _____

Praxisanleiter/in[1]: _____

Ggf. Name der Schule der Praktikantin/des Praktikanten[1]: _____

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist das[2]

☐ einjährige gelenkte Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung im Fachbereich:

_____

☐ halbjährige Praktikum in Verbindung mit der dreijährigen/zweijährigen[1] Berufsfachschule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung in der Fachrichtung:

_____

☐ einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe[3], in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung in der Fachrichtung:

_____

☐ einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe[3], in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums im Ausbildungsberuf:

_____

☐ einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe[3], in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums nach der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang:

_____

Das Praktikum dient ausschließlich dem Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der „Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife“ sowie der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.2) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 13-73 Nr. 22.1).

§ 2

Dauer des Praktikums: vom _____ bis_____. Die ersten ____ Wochen (maximal vier Wochen) gelten als Probezeit, in der die Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Die Praktikantin/Der Praktikant[1] erhält _____ Arbeits-/Wochentage[1] Urlaub. Der Urlaub für Praktikantinnen und Praktikanten der Fachoberschule ist in den Schulferien zu gewähren. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden[1]. Das Praktikum wird in Vollzeit/Teilzeit[1] zu je _____ Wochenstunden durchgeführt [1, 4]. Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich _____ €.

§ 3

Die Praktikumsstelle übernimmt die Qualifizierung der Praktikantin/des Praktikanten[1] nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 - 31 Nr. 1). Sie verpflichtet sich:

1. die Praktikantin/den Praktikanten[1] in den Tätigkeiten des in § 1 vereinbarten Bereichs gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung zu unterweisen,
2. bei einem Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule den Praktikumsvertrag der Schule der Praktikantin/des Praktikanten[1] bis zum Beginn des Praktikums vorzulegen und eine etwaige vorzeitige Auflösung der Schule anzuzeigen,
3. ggf. auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht im Berufskolleg hinzuwirken.

§ 4

Die Praktikantin/Der Praktikant[1] verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm[1] gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm[1] übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Bestimmungen in der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,
4. über Vorgänge, die dieses erfordern, Verschwiegenheit zu bewahren,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen. Dauert die Erkrankung mehr als drei Tage ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Die/Der[1] gesetzliche Vertreter/in[1] - Personensorgeberechtigte – hat die Praktikantin/den Praktikanten[1] zur Erfüllung der ihr/ihm[1] aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6

Der Praktikumsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikantenverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe.

§ 7

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Praktikumsstelle unverzüglich eine Bescheinigung nach der Anlage 2 der Praktikum-Ausbildungsordnung aus.

§ 8

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung ggf. unter Einbeziehung der Schule zu versuchen.

Die Praktikumsstelle (mit Stempel):

Die Praktikantin/Der Praktikant[1]:

_____

Ggf. Bestätigung durch die Schule:
(nur für das Praktikum in der Fachoberschule)

_____

Die/Der gesetzliche Vertreter/in[1]

_____

Ort, Datum

1 Bitte Nichtzutreffendes streichen
2 Bitte Zutreffendes ankreuzen
3 Ebenso für Absolventinnen und Absolventen, die die Abiturprüfung nicht bestanden und denen der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen und nach § 19 Abs. 2 Verordnung über die Abiturprüfung für Externe zuerkannt wurde
4 Das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule kann nicht in Teilzeitform absolviert werden

BESCHEINIGUNG ÜBER DAS EINJÄHRIGE GELENKTE PRAKTIKUM ZUM ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE

(nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe[1], in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen)

Frau/Herr[2] _____

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____

in Vollzeit / Teilzeit mit _____ Wochenstunden ein Praktikum absolviert.

Name und Anschrift der Praktikumsstelle: _____

Bitte ankreuzen:

☐ Im absolvierten Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten[2] die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs

_____vermittelt worden.

☐ Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung (Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife - BASS 13 - 31 Nr. 1) in der Fachrichtung:

_____absolviert.

☐ Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges

_____

der Hochschule:_____absolviert.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Besondere Bemerkungen:

_____

Bei Vorlage dieser Bescheinigung und des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife[3] ist der Nachweis der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen erbracht.

_____

Ort, Datum Unterschrift und Firmenstempel

Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.

1 Ebenso für Absolventinnen und Absolventen, die die Abiturprüfung nicht bestanden und denen der schulische Teil der Fachhochschulreife an Waldorfschulen oder nach der Abiturprüfung für Externe zuerkannt wurde
2 Nichtzutreffendes bitte streichen
3 Nach § 40 a APO-GOSt, § 13 a Anlage D APO-BK, § 61 Absatz 6 APO-WbK, § 22 Abs. 2 PO-Waldorf und § 19 Absatz 2 PO-Externe-A

ANHANG 3 – ADRESSEN DER BEZIRKSREGIERUNGEN

Bezirksregierung Arnsberg
Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 82 - 0
Fax: 02931 82 - 2520
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32754 Detmold
Tel.: 05231 71 - 0
Fax: 05231 71 - 1127
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475 - 0
Fax: 0211 475 - 2671
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221 147 - 0
Fax: 0221 147 - 3185
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48143 Münster
Tel.: 0251 411 - 0
Fax: 0251 411 - 2525
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

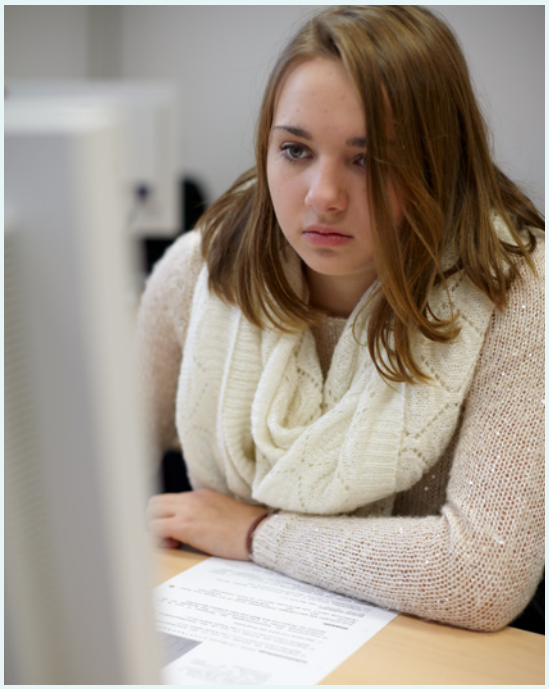

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 03/2016

Gestaltung: Gabriele Wittke de Diaz, Düsseldorf
Druck: Düssel-Druck & Verlag GmbH, Düsseldorf
Fotonachweis:
Alex Büttner: Seiten 9, 10, 18
Christof Wolff: Seiten 4, 6, 8
Mirja Nicolussi: Seite 7
@ WavebreakMediaMicro/Fotolia.com: Titelseite und Seite 14
@ Production Perig/Fotolia.com: Seite 5

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für
Schule und Weiterbildung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40211 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de